

Nach der Bisherigen Fassung sollte das Oberverwaltungsgericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entscheiden. (Bisherige Fassung § 14.) In Gemäßheit des ständischen Beschlusses hatte die Deputation eine „einfachere Gestaltung des Verwaltungsgerichtshofes“ zu erwägen. Diese einfachere Gestaltung könnte nur in der Reduktion der Zahl der Richter, welche bei der Entscheidung mitzuwirken haben, gefunden werden, also z. B. in der Reduktion auf drei. Die Zwischendeputation hat sich jedoch nicht entschließen können, dieser „einfacheren Gestaltung“ das Wort zu reden. Dagegen spricht schon der Parallelismus mit dem Oberlandesgerichte, welches bekanntlich nach § 124 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Besetzung von fünf Mitgliedern zu entscheiden hat. Eine geringere Zahl bei dem Oberverwaltungsgerichte könnte im Publikum leicht Anlaß zu nachtheiligen Auffassungen über die Bedeutung und das Ansehen dieses Gerichtshofes geben. Auch sein Verhältniß zu den Ministerien spricht für die Fünffzahl. Endlich würde eine schwächere Besetzung dazu führen, daß ein Senat weniger Arbeit erledigen kann, und es würde daraus nur die Nothwendigkeit der Bildung von mehr Senaten, als bei Besetzung mit fünf Richtern, folgen. Aus diesen Gründen stimmte die Deputation der königlichen Staatsregierung bei, welche an der Fünffzahl festhielt (§ 13 Neue Fassung).

In der Bisherigen Fassung (§ 11) war die Theilung des Oberverwaltungsgerichtes in Senate durch Beschluß des Gesamtministeriums vorgesehen.

Erwägt man den Kreis der Sachen, welche an das Oberverwaltungsgericht gelangen werden, und zieht man namentlich in Betracht, daß der Oberverwaltungsgerichtshof die letzte Instanz in den Einkommensteuersachen bilden soll, so kann man jetzt schon mit Bestimmtheit sagen, daß eine Mehrzahl von Senaten unvermeidlich sein wird. Auf eine Anfrage aus der Mitte der Deputation erklärte die königliche Staatsregierung, daß man vor der Hand mit zwei Senaten auskommen zu können hoffe. Bei dieser Sachlage stimmte die Deputation der königlichen Staatsregierung bei, welche beabsichtigte, in dem neuen Entwurf die präzeptive Vorschrift der Bildung von Senaten aufzunehmen und nur die Bestimmung der Zahl der Senate dem Gesamtministerium vorzubehalten. (Neue Fassung § 10.)

In anderen Staaten besteht die Vorschrift, daß das Oberverwaltungsgericht zur Hälfte aus richterlichen, zur Hälfte aus Verwaltungsbeamten zusammengesetzt werden solle. Auf eine Anfrage aus der Mitte der Deputation, weshalb man diesem Beispiele nicht folge, erklärte der Herr Regierungsvertreter: man wolle für die erste Besetzung möglichst freie Hand haben und im übrigen dem Einwande begegnen, daß das richterliche Element vielleicht einen zu formellen Standpunkt einnehmen werde. Bei dieser Erklärung wurde Beruhigung gefaßt. (Bisherige und Neue Fassung § 5.)

II.

Die Verwaltungsgerichte unterer Instanz, die Zuständigkeit derselben und das Verfahren im allgemeinen führten zu einer außerordentlich ausgedehnten Debatte, bei welcher die Meinungen weit auseinander gingen.

Bekanntlich setzte die Bisherige Fassung als Verwaltungsgerichte unterer Instanz die Kreisausschüsse und die Bezirksausschüsse ein und zwar nebeneinander, dergestalt, daß gewisse Sachen in erster Instanz an die Kreisausschüsse, andere an die Bezirksausschüsse gehen sollten.

Gegen diesen Vorschlag wurde mit großer Entschiedenheit die Besorgniß übermäßiger Belastung des Laienelementes geltend gemacht.

Ebenso entschieden wurde dem von anderer Seite, wenigstens was die Bezirksausschüsse anlangt, widersprochen.